

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

59. Stück, 04.04.1891

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

 XXIX. Band. (Ausgegeben den 4. April 1891.) 59. Stück.

Inhalt:

- N^o. 101. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 23. März 1891, betreffend Abänderungen der Auktionator- und Vergantungs-Ordnung vom 14. Mai 1844.
- N^o. 102. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 23. März 1891, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 2. November 1857, betreffend den bürgerlichen Proceß.
- N^o. 103. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 23. März 1891, betreffend Abänderung des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 1. Februar 1888, betreffend die Heranziehung außerhalb des Herzogthums wohnender Grundbesitzer u. zu den Gemeinde- und Schullasten.

N^o. 101.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Abänderungen der Auktionator- und Vergantungs-Ordnung vom 14. Mai 1844. Oldenburg, 1891 März 23.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Sever und Kniphausen u. u., verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

Artikel 1.

Bei freiwilligen öffentlichen Verkäufen von Grundstücken, für welche das Grundbuch angelegt ist, findet eine Convocation nicht statt, und finden daher auf solche Verkäufe die in der Auktionator- und Vergantungs-Ordnung vom 14. Mai 1844 enthaltenen Bestimmungen über Convocationen, Ertheilung des Zuschlags und Deposition der Kaufgelder fernerhin keine Anwendung. Dies gilt namentlich von den §§. 16, 17, 18, 30, 35, 36, 37, 38, 39, 50, 52 und 62 der Auktionator- und Vergantungs-Ordnung.

Artikel 2.

Die Abhaltung und Leitung der freiwilligen öffentlichen Verkäufe unbeweglicher Güter steht dem Amtsgerichte zu, in dessen Bezirke dieselben belegen sind.

Der Antrag auf Anberaumung eines Termins zur Abhaltung des öffentlichen Verkaufs ist unter genauer Bezeichnung des Grundstücks nach der Artikelnummer des Grundbuchblattes bezw. nach den in der Mutterrolle verzeichneten Flur- und Parzellennummern zeitig beim Amtsgerichte zu stellen, und in demselben ist anzugeben, ob die Abhaltung des Verkaufs im Amtsgerichtsgebäude oder an einem anderen Orte des Amtsgerichtsbezirks gewünscht wird. Nachdem das Amtsgericht die Berechtigung des Antragstellers und die Eigenthumsverhältnisse bezüglich des zu verkaufenden Grundstücks nach Maßgabe des Grundbuchs geprüft hat, theilt es dem Antragsteller die Bestimmung des Verkaufstermins mit, und hat sodann Letzterer für die weitere Bekanntmachung dieses Termins selber zu sorgen.

Sollen Grundstücke, welche in verschiedenen Amtsgerichtsbezirken liegen, in demselben Termine verkauft werden, so hat auf Antrag des Verkäufers das Landgericht das hierfür zuständige Amtsgericht zu bestimmen.

Artikel 3.

Die Verkaufsbedingungen sind vor dem Termine beim Amtsgerichte einzureichen, welches dieselben zu prüfen und den Verkäufer auf etwaige Mängel aufmerksam zu machen hat. Das Amtsgericht hat namentlich dahin zu sehen, daß in denselben Bestimmung getroffen werde über die auf den Käufer übergehenden dinglichen Lasten, welche aus dem Grundbuche ersichtlich sind, oder welche, sofern sie für das Grundbuch nicht eintragungsbefähigt sind, von dem Verkäufer besonders namhaft gemacht werden (Grundgerechtigkeiten — §. 11 des Eigenthums-Erwerbs-Gesetzes), ferner über den Zeitpunkt, von welchem an diese dinglichen Lasten sowie die Staatssteuern, Domainialgefälle und gemeinen Lasten (§. 12 des Eig.-Erw.-Ges.) von dem Käufer zu tragen sind, über den Zahlungstermin der Kaufgelder und deren etwaige Verzinsung, über Sicherheitsleistung bezüglich derselben, über die Kosten des Verkaufs einschließlich der Gebühren und Procente des Auktionators bezw. des Bevollmächtigten, sowie über die Zeit, zu welcher die Auflassung des Grundstücks von dem Verkäufer an den Käufer zu erfolgen hat.

Das Amtsgericht erteilt mit Einwilligung des Verkäufers bezw. des von diesem beauftragten Auktionators oder Bevollmächtigten den Zuschlag.

Artikel 4.

Wird der Verkaufstermin nicht an der Gerichtsstelle abgehalten, so kann mit der Leitung desselben und der Führung des Protokolls der Gerichtsschreiber beauftragt werden.

Artikel 5.

Wer mit Umgehung des Amtsgerichts einen freiwilligen öffentlichen Verkauf von unbeweglichen Gütern unternimmt,

verfällt der im §. 24 der Auktionator- und Vergantungs-Ordnung angedrohten Strafe.

Artikel 6.

Der freiwillige öffentliche Verkauf von See- und Flußschiffen und von Schiffsparten richtet sich nach den über freiwillige Mobilienverkäufe geltenden Bestimmungen.

Die bisherigen Vorschriften finden jedoch auf freiwillige öffentliche Verkäufe von Seeschiffen, welche mindestens 42,4 cbm Brutto-Raumgehalt haben und deren Heimathshafen im Herzogthum Oldenburg sich befindet, sowie von Flußschiffen von mindestens gleicher Größe, deren Eigenthümer im Herzogthum Oldenburg ihren Wohnsitz haben, noch bis zu dem Zeitpunkte Anwendung, an welchem für die Gemeinde des Heimathshafens bezw. des Wohnsitzes die im Artikel 20 des Einführungsgesetzes vom 3. April 1876 zum Eigenthums-Erwerbsgesetze ic. (Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Januar 1882) vorgeschriebene Ausschlußfrist abgelaufen ist.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 23. März 1891.

(L. S.)

Peter.

Flor.

Huber.

№ 102.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 2. November 1857, betreffend den bürgerlichen Proceß. Oldenburg, 1891 März 23.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Sever und Kniphausen &c. &c., verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

Einziger Artikel.

In Betreff derjenigen Grundstücke, für welche das Grundbuch angelegt ist, ist eine Convocation nach den Artikeln 326, Ziffer 2, 327, §. 1 des Gesetzes vom 2. November 1857, betreffend den bürgerlichen Proceß, nicht mehr zulässig.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und begedruckten Großherzoglichen Insignels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 23. März 1891.

(L. S.)

Peter.

Flor.

Huber.

N^o. 103.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Abänderung des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 1. Februar 1888, betreffend die Heranziehung außerhalb des Herzogthums wohnender Grundbesitzer zc. zu den Gemeinde- und Schullasten.

Oldenburg, 1891 März 23.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen zc. zc.

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

Einziger Artikel.

Dem Artikel 2 §. 1 werden hinter den Worten „Herzogthum Oldenburg“ die Worte: „und nach Artikel 1 §. 4 des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 11. März 1891, betreffend Abänderung des Einkommensteuergesetzes vom 6. April 1864“ nachgefügt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 23. März 1891.

(L. S.)

Peter.

Sanfen. Flor.

Bartel.